

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art . 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 7.11.2011 (GVBl. I S. 702) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 14.05.2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen "Am Kohlweg" und „Fossilchen“, hier: Kindertageseinrichtungen oder Einrichtungen genannt, beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten "Am Kohlweg" und "Fossilchen" werden von der Gemeinde Messel als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben dieser Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB).
- (2) Zu den Kindertageseinrichtungen zählen neben dem Kindergarten (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) gemäß § 25 HKJGB auch die Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren) und der Hort (Schulkinder bis zum Ende der 4. Klasse und Vollendung des 11. Lebensjahres, je nachdem, was zuerst eintritt.)

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben offen und zwar für die Kindertagesstätte " Am Kohlweg" vom vollendeten 18. Lebensmonat an bis zur Einschulung und für die Kindertagesstätte "Fossilchen" vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zur Einschulung, sowie im Hort vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Ende der 4. Klasse und Vollendung des 11. Lebensjahres, je nachdem, was zuerst eintritt. Der Besuch über die genannte Altersgrenze hinaus bedarf einer neuen Vereinbarung der Erziehungsberechtigten mit dem Träger. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten, der erteilten Betriebserlaubnisse und der gesetzlichen Regelungen wie derzeit insbesondere §§ 24, 24a SGB VIII.
- (2) Die Kinder werden nach der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen aufgenommen. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, sind neben den bestehenden Rechtsansprüchen insbesondere die Kriterien der §§ 24, 24a SGB VIII zu berücksichtigen. Danach werden insbesondere Kinder alleinstehender berufstätiger Erziehungsberechtigter und berufstätiger Eltern bevorzugt aufgenommen. Im Übrigen werden Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen einer Förderung oder Betreuung bedürfen, vorrangig aufgenommen
Ein entsprechender Nachweis über die Berufstätigkeit der Eltern oder Erziehungsberechtigten ist dem Gemeindevorstand vorzulegen. Für den Fall, dass die Platzkapazitäten auch danach nicht reichen, gilt neben der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen Gründen die Reihenfolge des Eingangs der betreffenden Anmeldungen.
- (3) Für den Bereich der Krippe und des Hortes werden, wenn nicht genügend freie Plätze vorhanden sind vorzugsweise Kinder
 - von berufstätigen alleinstehenden Erziehungsberechtigten,
 - von berufstätigen Erziehungsberechtigten,
 - aus kinderreichen Familien,
 - aus Familien, die in wohnlichen Notständen leben,
 - deren Pflege und Erziehung im Elternhaus einer Hilfe bedarf,
 - die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfenaufgenommen. Ein entsprechender Nachweis über die Berufstätigkeit der Eltern oder Erziehungsberechtigten ist dem Gemeindevorstand vorzulegen. Über die Reihenfolge der Aufnahme entscheidet der Tag der Anmeldung und die vorhandene Platz- und Personalkapazität.
- (4) Die Aufnahme im Kindergarten (3. Lebensjahr bis Schuleintritt) erfolgt grundsätzlich nach dem Geburtsdatum. Bevorzugt aufgenommen werden jedoch Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. §§ 24, 24a SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) (BGBl. I S. 453) ist zu beachten. Im Übrigen ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Kindes entscheidend.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen besteht nicht.
- (6) Weiterführende Ansprüche, wie beispielsweise einen Ganztagesplatz, über den gesetzlichen Anspruch für einen Kindergartenplatz hinaus bestehen nur im Rahmen der vorhandenen Platz- und Personalkapazitäten.
- (7) Grundsätzlich können Kinder für Krippe und Kindergarten ab dem Geburtsdatum angemeldet werden.
- (8) Alle Anmeldungen für den Hort müssen der Gemeindeverwaltung vom 01.01. bis spätestens 31.01. für das folgende Schuljahr schriftlich vorliegen. Eine noch bestehende Warteliste wird zum 31. Januar aufgelöst, d.h. auch die Kinder, die auf der Warteliste standen und keinen Betreuungsplatz bekommen haben, müssen neu angemeldet werden.
- (9) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Es wird eine Warteliste aufgestellt.
- (10) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrlassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- (11) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten u. Aufsichtspflicht

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Näheres über die Betreuungszeiten in den jeweiligen Einrichtungen regelt § 2 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen müssen alle Kinder mindestens zwei Wochen am Stück eine betreuungsfreie Zeit in ihrer Einrichtung nehmen.

Außerdem bleiben die Kindertageseinrichtungen in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. Die Einrichtungen legen - nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiter - spätestens jeweils im Oktober die Schließzeiten des Folgejahres fest. Die Schließzeiten (z. Bsp. pädagogische Tage usw.) und die Bedarfsgruppen werden vom Gemeindevorstand in Absprache mit den

Leitungen der Einrichtungen und nach Anhörung des Elternbeirates sowie der Mitarbeiter festgelegt. Die Schließzeiten werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres schriftlich durch Aushang in der Einrichtung mitgeteilt.

- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Konzeptionstagen usw. einberufen wird, bleibt die jeweilige Einrichtung an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten zeitnah hiervon unterrichtet.
- (5) Bekanntmachungen erfolgen zeitnah durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und durch zeitnahen Aushang in den Kindertagesstätten.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (7) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtungen, bzw. seiner Beauftragten, beginnt erst mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der persönlichen Übergabe an die Erziehungsberechtigten. Für die Hortkinder, bzw. die Hortbetreuung beginnt die Aufsichtspflicht des Trägers beim Betreten der Einrichtung und erlischt mit dem Verlassen der Einrichtung durch die Hortkinder.
- (8) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Erziehungsberechtigten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Für jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätten eine ärztliche Impfbescheinigung vorgelegt werden. Ferner ist durch ärztliches Attest, welches nicht älter als vier Wochen ist, nachzuweisen, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid der Gemeinde nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und nach Überprüfung der zur Verfügung stehenden Plätze. Im Übrigen ist für Kinder im Kindergarten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr das Geburtsdatum für die Aufnahme des Kindes entscheidend. Im Monat der betreuungsfreien Zeit erfolgt in den Kindertagesstätten "Fossilchen" und „Am Kohlweg“ keine Aufnahme neuer Kinder.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind bei der Anmeldung für eine Einrichtung verbindlich anmelden. Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes im laufenden Kindergartenjahr ist nur aus triftigen Gründen möglich. Ummeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Beginn des Folgemonats bei der Verwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des Folgemonats wirksam. Es gilt der Posteingangsstempel der Verwaltung.

- (5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 10 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.
- (6) Die Leitung ist gehalten, bei der Bildung der Gruppen, pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören sowohl die angemessene Altersstruktur als auch ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen sowie die Berücksichtigung von Geschwisterkindern.
- (7) Zur Gewinnung von Fachpersonal sowie aus Personalentwicklungsgesichtspunkten können Kindern von Mitarbeiter/innen aus eigenen Einrichtungen vorrangig Plätze zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch bei einem außerhalb Messels liegendem Wohnort.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 26 HKJGB zu verwirklichen, sollten die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und zweckmäßig zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit persönlich dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit persönlich beim Kindertagesstättenpersonal in der jeweiligen Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht innerhalb der Betreuungszeiten des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder in den Gebäuden der jeweiligen Kindertageseinrichtung und endet mit der persönlichen Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Dies gilt auch für den Weg in die Einrichtung und erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung während der Öffnungszeiten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 11 zitierten Empfehlungen dies zulassen.

- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen. Kinder, die aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertagesstätten nicht besuchen können, sind von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 8.00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Einrichtung eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten umgehend benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen einschließlich der Bestimmungen der Gebührensatzung und zur Entrichtung der dort festgelegten Gebühren.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminabsprache Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz/Bundeseseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Richtlinie über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für abhandengekommene und beschädigte mitgebrachte Sachen (z.B. Garderobe, Spielzeug usw.) wird keine Haftung übernommen.
- (4) Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haftet/haften unter Umständen der/die Erziehungsberechtigte/n.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung, Unterbrechung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Kinder können durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom Besuch der freiwilligen Einrichtungen ausgeschlossen werden, wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept/pädagogische Konzept der Einrichtung und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht besteht.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2, 5 dieser Satzung.
- (6) Werden die Gebühren zweimal auch nach schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz, d. h. dass die weitere Betreuung ausgeschlossen ist.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Verlassen der Einrichtung bzw. nach Einstellung des Falles.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Messel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel vom 27.04.2009 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Messel, 05.07.2012

Andreas Larem
Bürgermeister